

**Änderung der Ordnung  
über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang  
„English Studies“ (M.A.) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „English Studies“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. § 2 Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutsch-sprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium Kenntnisse der deutschen Sprache im Umfang der Eingangsstufe (DSH-1/TDN 3) nachweisen.“
2. § 2 Abs. 3, Satz 2 wird gestrichen.
3. § 6 wird gestrichen.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.